

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Landsberg

Präambel

Aufgrund der §§ 8, 11 Abs. 2, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), § 25 Abs. 1 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17.02.2011 (GVBl. LSA S. 136), § 5 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202) hat der Stadtrat der Stadt Landsberg in seiner Sitzung am 28.02.2019 folgende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Landsberg beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Landsberg und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren ist, wer nach bürgerlichem Recht die Kosten zu tragen hat oder wer sich der Stadt Landsberg gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet oder wer die Benutzung der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung, der Verleihung von Nutzungsrechten oder der Durchführung sonstiger Leistungen beantragt hat.

Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Unterscheidung zwischen Ortsansässigen und Ortsfremden

(1) Als Ortsansässig im Sinne der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Landsberg gilt,

- wer im Gebiet der Stadt Landsberg zum Tag des Ablebens seinen Hauptwohnsitz hatte,
- wer bis zu seinem Umzug in ein Pflegeheim, Krankenhaus oder zur erforderlichen Familienbetreuung im Gebiet der Stadt Landsberg seinen Hauptwohnsitz hatte und dann im neuen Wohnort verstorben ist,

- wer Angehöriger 1. Grades von im Gebiet der Stadt Landsberg mit Hauptwohnsitz gemeldeten Bürgern ist.

(2) Als ortsfremd im Sinne der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Landsberg gilt, wer nicht unter Absatz 1 fällt.

(3) Ortsfremde können auf Antrag Hinterbliebener zu den nach dieser Satzung zu erhebenden Grabstellengebühren auf den Friedhöfen der Stadt Landsberg beigesetzt werden.

(4) Für Beisetzungen ortsfremder Personen erhöhen sich die in Punkt 1.1 und 1.2 bezeichneten Gebühren um 100%.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit der Verleihung von Nutzungsrechten oder mit der Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen bzw. sonstiger Leistungen.

Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

Die Gebühr zur Pflege der Friedhofsanlage ist am 01.04. d. Jahres fällig.

§ 5

Zurücknahme von Anträgen

Bei Zurücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können 25 % der Gebühren erhoben werden, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen oder den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen worden ist.

§ 6

Nutzungsrecht

Das Nutzungsrecht ist für die Dauer der Ruhezeit im Voraus zu erwerben.

Für eine nach Friedhofssatzung zulässige Verlängerung von Nutzungsrechten werden anteilige Gebühren erhoben. Die Höhe der anteiligen Gebühren wird so ermittelt, dass der entsprechende Gebührentarif durch die Zahl der Jahre der Ruhezeit geteilt und dann das Ergebnis mit der Zahl der Jahre, um die das Nutzungsrecht verlängert werden soll, multipliziert wird.

§ 7
Art und Höhe der Gebühren

Art und Höhe der Gebühren richten sich nach dem Gebührenverzeichnis, welches als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 8
Gebühren für sonstige Leistungen

Für Sonderleistungen, die nicht Gegenstand dieser Gebührenordnung sind, werden die Gebühren in der Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.

§ 9
Vollstreckung

Die Gebühren nach dieser Satzung werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vollstreckt.

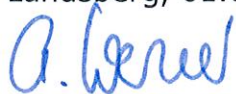
§ 10
Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldnerverhältnis können gemäß § 13 a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Landsberg vom 29.11.2006, die Friedhofssatzung der Gemeinde Schwerz vom 10.12.2001, die Friedhofssatzung der Gemeinde Hohenthurm vom 04.12.2001, die Friedhofssatzung der Gemeinde Niemberg vom 26.07.1999 und die Friedhofssatzung der Gemeinde Oppin vom 08.03.2001 in der jeweils aktuellen Fassung außer Kraft.

Landsberg, 01.03.2019



Anja Werner
Bürgermeisterin



Anlage 1 - Gebührenverzeichnis

| | Art der Gebühr | Höhe der Gebühr |
|-------------|---|------------------------|
| 1. | Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle | |
| 1.1. | Urnenbestattung (Nutzungsrecht 20 Jahre) | |
| 1.1.1 | Urnengemeinschaftsanlage (anonym) | 330,00€ |
| 1.1.2 | Naturgrabfeldstelle | 170,00€ |
| 1.2. | Wahlgräber (Nutzungsrecht 20 Jahre) | |
| 1.2.1 | Erdeinzelwahlstelle | 365,00€ |
| 1.2.2 | Erddoppelwahlstelle | 650,00€ |
| 1.2.3 | Urnenwahlstelle | 330,00€ |
| 1.2.4 | Erdkindergrabstelle | 180,00€ |
| 1.3. | Weiterbelegung eines vorhanden Grabes mit einer Urne | |
| 1.3.1 | Weiterbelegung zzgl. Gebühr 4.2 | 46,00€ |
| 1.4. | Verlängerung des Grabnutzungsrechtes | |
| 1.4.1 | Die Höhe der anteiligen Gebühren wird so ermittelt, dass der entsprechende Gebührentarif durch die Zahl der Jahre der Ruhezeit geteilt und dann das Ergebnis mit der Zahl der Jahre, um die das Nutzungsrecht verlängert werden soll, multipliziert wird. | |
| 2. | Benutzung der Trauerhalle | |
| 2.1 | Benutzung der Trauerhalle | 75,00€ |

| | | |
|-----------|--|--------|
| 4. | sonstige Gebühren | |
| 4.1 | Beisetzungsgebühr (umfasst Prüfung und Genehmigung) | 92,00€ |
| 4.2 | Genehmigung zur Änderung oder Ergänzung eines vorhandenen Grabmals/Einfassung z.B. Grababdeckung | 23,00€ |
| 4.3 | Urnenbescheinigung / Beisetzungsenehmigung | 23,00€ |
| 4.4 | Nachforschungsgebühr für Anschriftenermittlung und sonst. Recherchen | 92,00€ |
| 4.5 | vorzeitige Rückgabe eines Grabrechtes (nach Ablauf der Ruhezeit) | 46,00€ |
| 4.6 | Erteilung Berechtigung für Dienstleistungserbringer laut §6 Friedhofssatzung | 23,00€ |
| 4.7 | Friedhofsunterhaltungsgebühren p.A. - multipliziert mit Nutzungsdauer | 15,00€ |
| 4.8 | jährl. Standsicherheitsprüfung für aufrechtstehende Grabmale – multipliziert mit Nutzungsdauer | 4,60€ |
| 4.9 | Absperrung Grabstätte / Umlegung Grabstein bei nichtbestandener Standsicherheitsprüfung | 23,00€ |
| 4.10 | Abräumgebühr Erdgrab zzgl. Entsorgung laut §24 Friedhofssatzung | 60,00€ |
| 4.11 | Abräumgebühr Urnengrab zzgl. Entsorgung laut §24 Friedhofssatzung | 30,00€ |

Die Erhebung hier nicht aufgeführter Gebühren erfolgt auf der Grundlage der Satzung der Stadt Landsberg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) in der jeweils gültigen Satzung.

Anlage 1 - Gebührenverzeichnis

| | Art der Gebühr | Höhe der Gebühr |
|-------------|---|------------------------|
| 1. | Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle | |
| 1.1. | Urnenbestattung (Nutzungsrecht 20 Jahre) | |
| 1.1.1 | Urnengemeinschaftsanlage (anonym) | 330,00€ |
| 1.1.2 | Naturgrabfeldstelle | 170,00€ |
| 1.2 | Wahlgräber (Nutzungsrecht 20 Jahre) | |
| 1.2.1 | Erdeinzelwahlstelle | 365,00€ |
| 1.2.2 | Erddoppelwahlstelle | 650,00€ |
| 1.2.3 | Urnenwahlstelle | 330,00€ |
| 1.2.4 | Erdkindergrabstelle | 180,00€ |
| 1.3. | Weiterbelegung eines vorhandenen Grabes mit einer Urne | |
| 1.3.1 | Weiterbelegung zzgl. Gebühr 4.2 | 46,00€ |
| 1.4. | Verlängerung des Grabnutzungsrechtes | |
| 1.4.1 | Die Höhe der anteiligen Gebühren wird so ermittelt, dass der entsprechende Gebührentarif durch die Zahl der Jahre der Ruhezeit geteilt und dann das Ergebnis mit der Zahl der Jahre, um die das Nutzungsrecht verlängert werden soll, multipliziert wird. | |
| 2. | Benutzung der Trauerhalle | |
| 2.1 | Benutzung der Trauerhalle | 75,00€ |